

# Das Schutzgebietsnetz Natura 2000

Dr. Thomas Ellmayer

***NatureConsult***

***<http://www.natureconsult.at>***

# Naturschutz in der Europäischen Union

Gemäß Gründungsverträge hat die EU Zuständigkeit für Umweltpolitik:

Artikel 2

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung von ... gemeinsamen Politiken ... eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ... ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, ... zu fördern.

Artikel 3

Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge:

1) eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt:

Grundprinzipien der EU (Umwelt) Politik:

- ☞ Vorsorge und Vorbeugeprinzip
- ☞ Verursacherprinzip
- ☞ Integrationsprinzip
- ☞ Subsidiaritätsprinzip



# Europäisches Naturschutz-Recht

Richtlinie des Rates 79/409EWG von 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Wesentliche Inhalte:

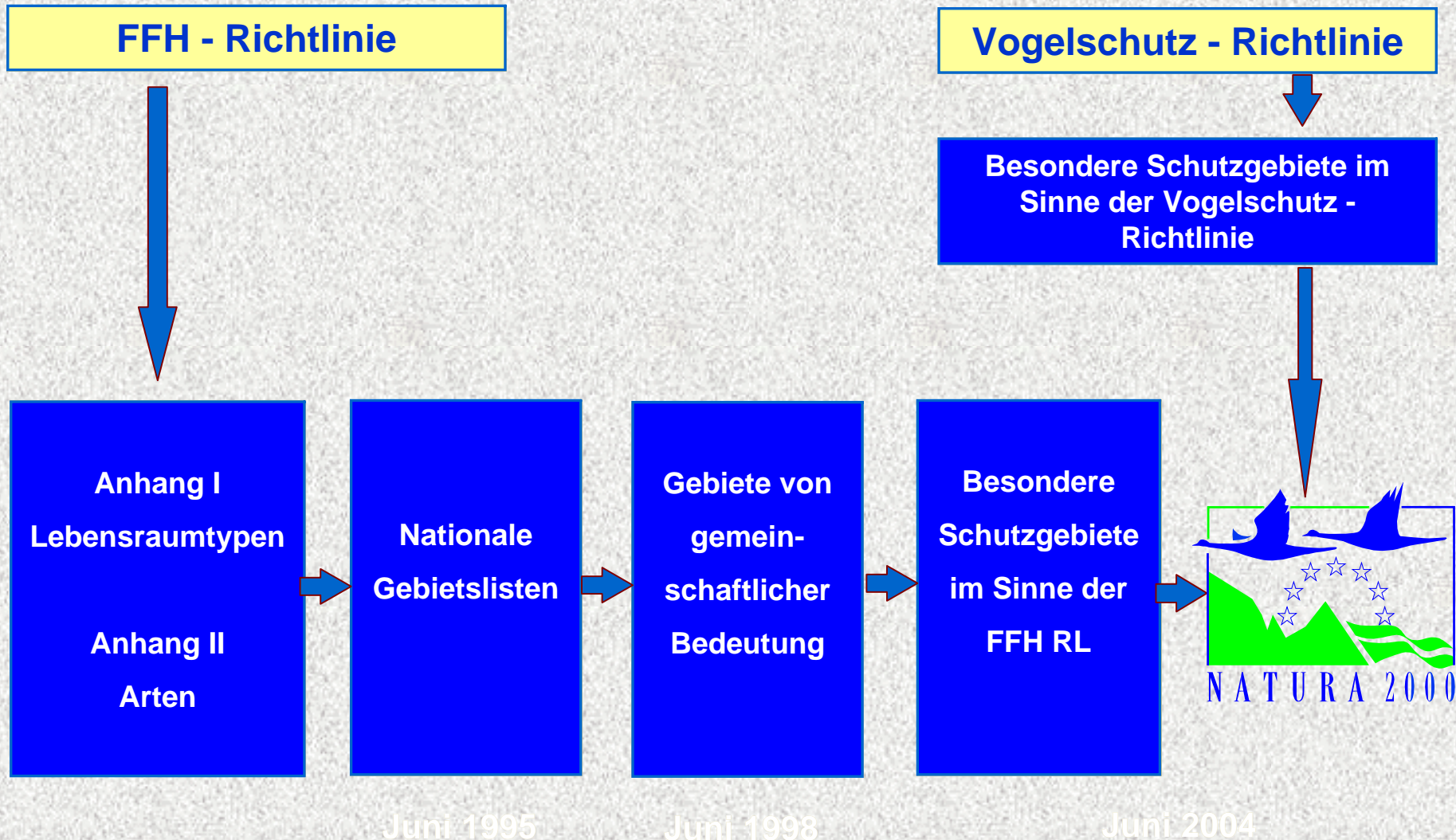
- ☞ Regelungen zum Schutz von Arten auf der gesamten Staatsfläche
- ☞ Schutz von Arten und Lebensräumen innerhalb des Schutzgebietsystems Natura 2000



## Motivation



# Gebietsausweisungsprozess



# Innovation für den Naturschutz Österreichs

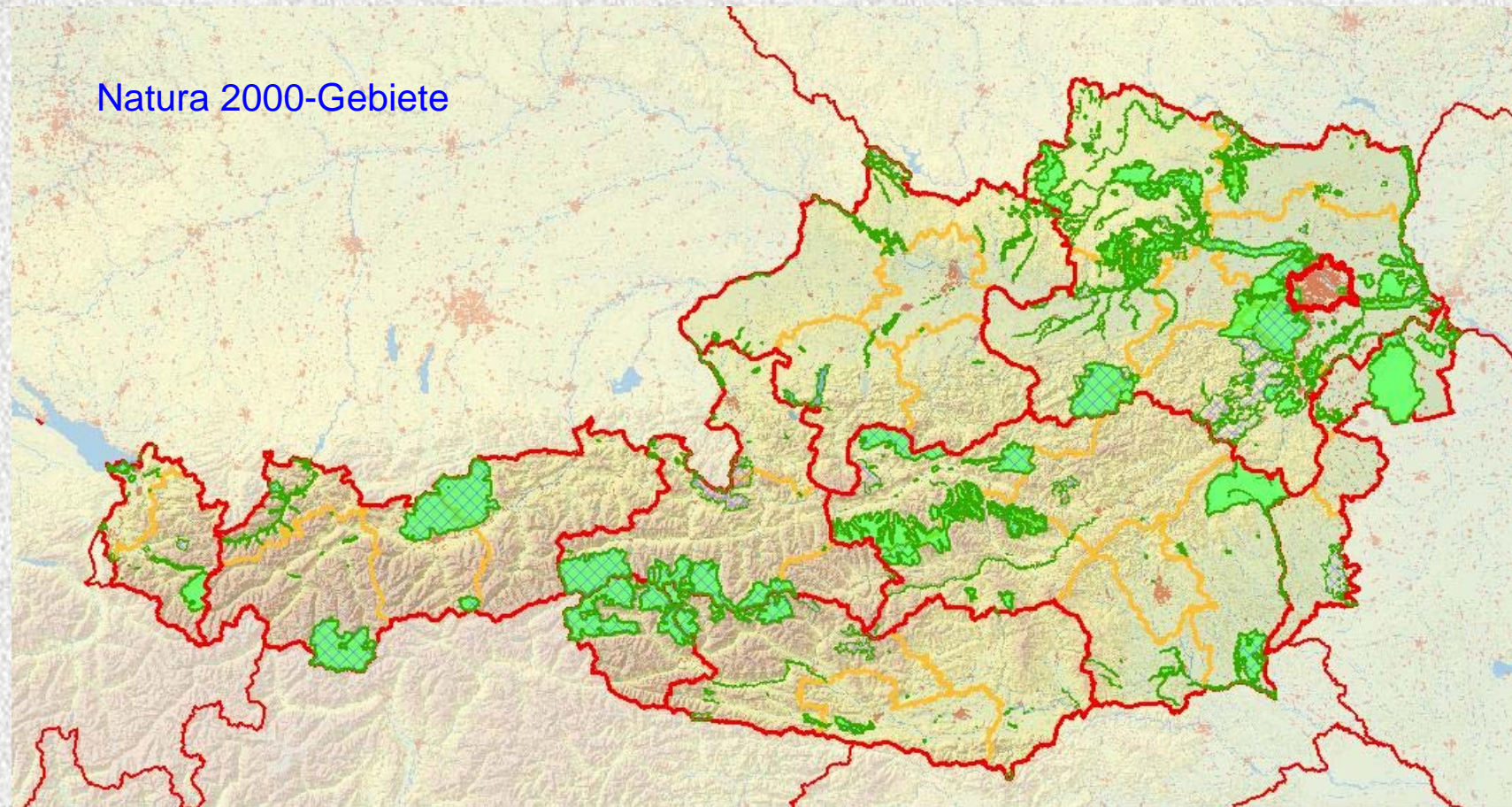
Die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten erfolgt

- ☞ proaktiv
- ☞ systematisch
- ☞ koordiniert

Das Schutzregime von Natura 2000-Gebieten

- ☞ verfolgt klar definierte Ziele
- ☞ fordert die Umsetzung von Maßnahmen
- ☞ verpflichtet zur Erfolgskontrolle

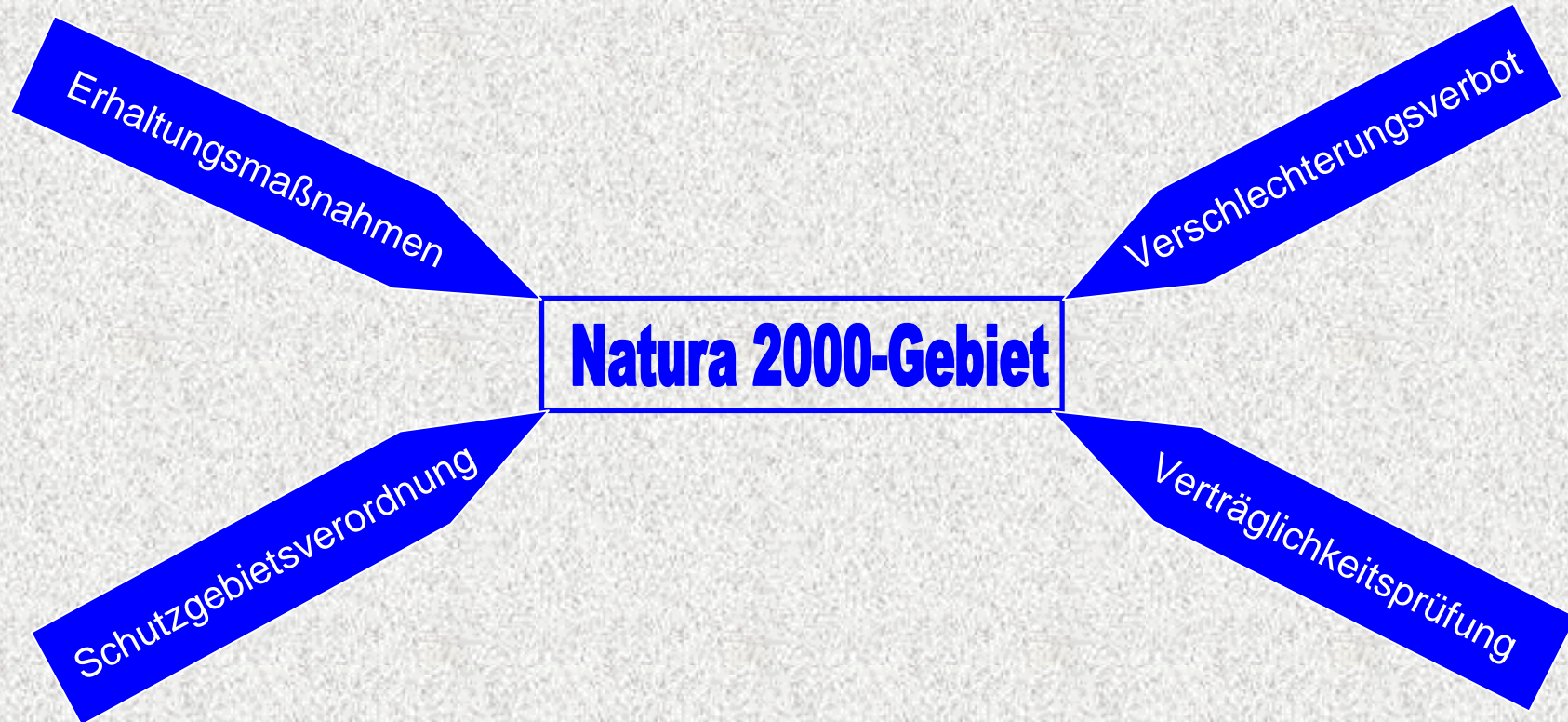
# Natura 2000 in Österreich



# Natura 2000 in Österreich

Bundesland	Landesfläche	pSCI		SPA		Natura 2000		
		Fläche	%	Fläche	%	Fläche	%	
Burgenland		396.538	88.090	22,2	58.656	14,8	98.427	24,8
Kärnten		953.301	50.732	5,3	33.794	3,5	50.853	5,3
Niederösterreich		1.917.353	279.834	14,6	299.180	15,6	379.433	19,8
Oberösterreich		1.197.965	68.778	5,7	42.097	3,5	72.344	6,0
Salzburg		715.424	106.750	14,9	83.392	11,7	109.152	15,3
Steiermark		1.638.815	99.386	6,1	199.566	12,2	236.383	14,4
Tirol		1.264.782	183.128	14,5	182.956	14,5	183.128	14,5
Vorarlberg		260.140	5.878	2,3	17.434	6,7	20.799	8,0
Wien		41.495	5.496	13,2	5.496	13,2	5.496	13,2
Österreich		8.385.813	888.073	10,6	922.572	11,0	1.156.015	13,8

# Maßnahmen für Natura 2000



# Schutzgebietsverordnungen

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für die Natura 2000-Gebiete einen geeigneten rechtlichen Schutzstatus vorzusehen (vgl. Santana-Urteil 355/90 und Seine-Urteil 166/97)

Die meisten Naturschutzgesetze der Bundesländer sehen für Natura 2000-Gebiete den Rechtsstatus von Europaschutzgebieten vor.

Europaschutzgebiets-Verordnungen sollten folgende Inhalte haben:

- ☞ die flächenmäßige Begrenzung des Gebietes
- ☞ die Schutzgegenstände
- ☞ die Erhaltungsziele
- ☞ allfällige Ge- und Verbote

Erste Europaschutzgebiete wurden bislang in der Steiermark, in Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg verordnet.

# Erhaltungsziele

- ☞ Erhaltungsziele müssen für die im Natura 2000-Gebiet repräsentativ vorkommenden Schutzobjekte (d.s. Vogelarten des Anhanges I der VS-RL und Zugvogelarten, Lebensraumtypen Anhang I und Arten Anhang II der FFH-RL) formuliert werden.
- ☞ Erhaltungsziele werden ausgehend von einem Ist-Soll-Vergleich hinsichtlich der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes formuliert.
- ☞ Erhaltungsziele geben über die Schutzprioritäten eines Gebietes Auskunft.
- ☞ Erhaltungsziele stellen einerseits den Rahmen für die zu setzenden Erhaltungsmaßnahmen und andererseits den Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit von Plänen und Projekten mit Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete dar.

# Erhaltungsmaßnahmen

Unter Erhaltung werden alle Maßnahmen verstanden, welche erforderlich sind, um den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten

☞ zu erhalten

☞ oder wiederherzustellen

Renaturierungen

Rückführungen

Pflege

Außernutzungstellung



# Verschlechterungsverbot

Die FFH-Richtlinie verpflichtet zur Wahrung des Status quo der Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten

- ☞ durch das Setzen von präventiven Maßnahmen, um Verschlechterungen oder Störungen durch vorhersehbare Ereignisse zu vermeiden (Art. 6/2)
- ☞ durch die Prüfung von Plänen und Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes (Art. 6/3-4)

# Verträglichkeitsprüfung

In der Verträglichkeitsprüfung sind u. a. folgende Fragen zu klären

- ☞ Liegt eine Beeinträchtigung vor?
- ☞ Ist die Beeinträchtigung (potenziell) erheblich?
- ☞ Gibt es öffentliche Interessen welche schwerer wiegen als die Naturschutzinteressen?
- ☞ Welche Ausgleichsmaßnahmen sichern die globale Kohärenz des Netzwerkes?



# Beeinträchtigungen

Als Beeinträchtigungen sind Maßnahmen oder Umstände zu werten, welche auf die Schutzobjekte eines Natura 2000-Gebietes nachteilige Auswirkungen haben oder haben könnten.

- ☞ Flächenverbrauch (Bebauung, Abbau von Schutzobjektflächen)
- ☞ Flächenveränderung (Eingriffe in den Wasser- oder Nährstoffhaushalt, Nutzungsänderungen etc.)
- ☞ Störungen (z.B. durch Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterung, Beunruhigung )

# Erheblichkeit

Potenziell erhebliche Beeinträchtigungen liegen bei folgenden Sachverhalten vor:

- ☞ Ein Schutzgut wird in einem Natura 2000-Gebiet gänzlich vernichtet
- ☞ Das Schutzgut ist bereits in kritischem Erhaltungszustand
- ☞ Das Schutzgut ist hochgradig gefährdet
- ☞ Das Schutzgut ist einzigartig oder von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung
- ☞ Die Erreichung eines Erhaltungszieles wird unmöglich bzw. stark erschwert

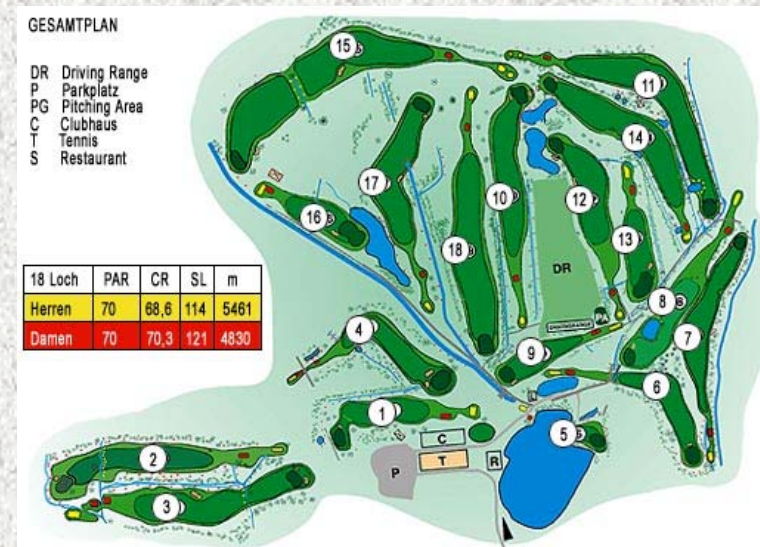
# EU Naturschutz mit Nachdruck

Die Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien in den Mitgliedstaaten wird von der Europäischen Kommission ernst genommen.

Bei Verstößen drohen den Mitgliedstaaten Klagen vor dem EUGH oder die Einbehaltung von EU-Geldern.

Gegen Österreich wurden bereits 20 Vertragsverletzungsverfahren aus dem EU-Naturschutzrecht eingeleitet.

Im Jänner 2004 wurde Österreich vom EUGH wegen der Errichtung einer Golfanlage im Gebiet des Wörschacher Moores trotz negativem Ergebnisses einer Verträglichkeitsprüfung verurteilt (C 209/04)





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit